

8/2019

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
Rathausplatz 1
9500 Villach

Sand 6. 11. 2019
Dringlichkeit: ja
Urwahl: ja

06.11.2019

Dringlichkeitsantrag der FPÖ Gemeinderäte gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

**Stopp für Spielcasino (VLT-Outlet) in Villach aus Gründen der
Spielsuchtvorbeugung**

Im Glücksspielgesetz des Bundes werden unter Paragraph 5 ausdrücklich spielsuchtvorbeugende Maßnahmen erwähnt.

Dazu gehört vor allem eine Begrenzung von Spielautomaten. Pro 1.200 Einwohner sollte nur ein Gerät für Spieler zur Verfügung stehen.

Unverständlicherweise gilt diese sinnvolle Begrenzung im Glücksspielgesetz nur für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten. Video-Lotterie-Terminals der Lotteriegesellschaft sind ausgenommen, obwohl es für Spieler zwischen den vom Land genehmigten elektronischen Spielautomaten und den Terminals der Lotteriegesellschaft keinen Unterschied gibt. (Der Unterschied ist rein technischer Natur, dass die Entscheidung über das Spielergebnis bei den einen durch das Gerät selbst bei den anderen zentralseitig erfolgt.) Die Suchtgefahr ist bei Spielautomaten und bei Video-Lotterie-Terminals dieselbe.

Es ist daher im Sinne des Schutzes der Jugend und des Spielerschutzes dringend geboten, Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten und Video-Lotterie-Terminals gemeinsam zu regulieren. Von der Landesregierung wurden in der Stadt Villach bereits rund 60 Spielautomaten rechtskräftig genehmigt.

Wenn das Finanzministerium das VLT-Outlet im Stadtzentrum zusätzlich bewilligt, würde die Anzahl der spielsüchtig machenden elektronischen Automaten in Villach explodieren. Die vom Gesetzgeber aus Gründen des Spielerschutzes festgelegte Grenze von einem Automaten pro 1.200 Einwohner würde massiv unterschritten. In Villach gäbe es mit einem Schlag ein Überangebot an Spielautomaten, wie nirgendwo anders in Österreich, was verheerende soziale Auswirkungen haben kann.

Aus diesem Grund appelliert der Gemeinderat der Stadt Villach an den Finanzminister, das Video-Lotterie-Outlet nicht zu genehmigen. Dies würde auch dem Geist des Glücksspielgesetzes, das dem Spielerschutz große Bedeutung einräumt, entsprechen.

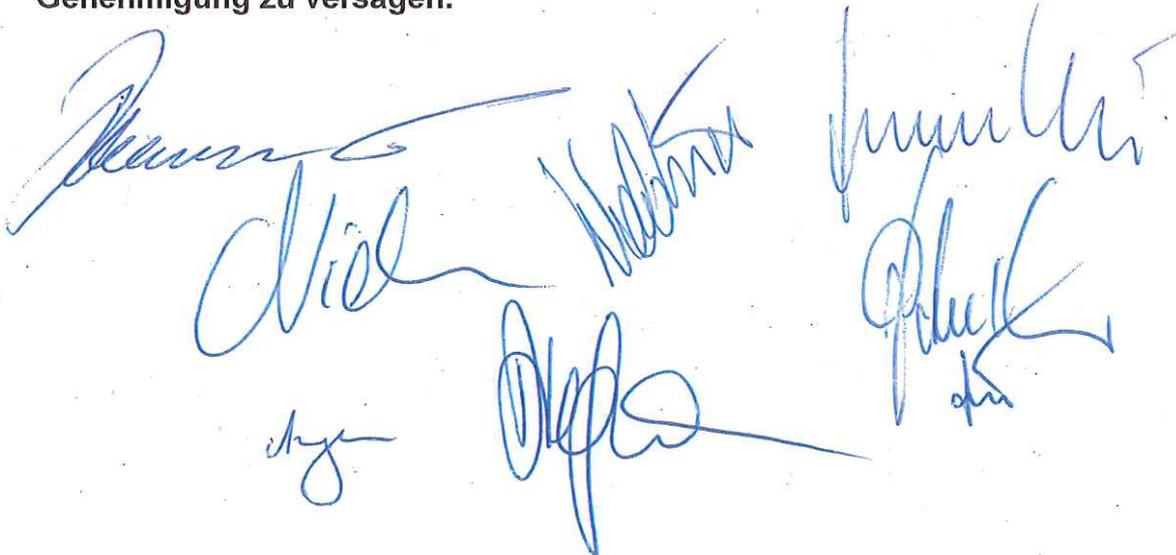
Die wirtschaftlichen Erträge dieses Outlets stünden in keinem Verhältnis zu den potentiellen Schäden, die es anrichten würde.

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen daher den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. Der Gemeinderat von Villach appelliert an den Bundesminister für Finanzen, das von der Lotteriegesellschaft geplante Video-Lotterie-Outlet im Zentrum von Villach aus Gründen der Spielsuchtvorbeugung zu stoppen und die Genehmigung zu versagen.



Handwritten signatures in blue ink, including names like "Diedl", "Kobler", "Pichler", and "Dy", along with a large signature that appears to be "Pichler".